

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2019

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 04.03.2019 IM FACH STAATSRECHT

Prüfungsaufgabe:

Gehen Sie davon aus, dass Herr A., Geschäftsführer der liechtensteinischen B. GmbH, Bergstrasse 5, 9495 Triesen, am 29. Oktober 2018 zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei an der Landstrasse 1 in Vaduz kommt und Ihnen den folgenden Sachverhalt schildert:

Die B. GmbH sei eine liechtensteinische Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die B. GmbH manage Binnenschiffahrtstransporte auf dem Rhein. Die geschäftliche Tätigkeit der B. GmbH werde grundsätzlich in einem dreipersonalen Verhältnis abgewickelt. Beteiligt seien die B. GmbH, der Schiffseigner (shipowner) als Kunde der B. GmbH sowie der Frachter (freighter). Die B. GmbH schliesse dabei einen Crew Management Vertrag mit dem Schiffseigner ab. Der Schiffseigner schliesse wiederum einen Frachtvertrag mit dem Frachter.

Die B. GmbH habe in Liechtenstein nicht so sehr aus Steuergründen, sondern primär aufgrund der guten und vergleichsweise sehr günstigen Sozialversicherungseinrichtungen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber ausländischen Konkurrenten. Nur dies rechtfertige angesichts der relativ hohen sonstigen Kosten letztlich die Geschäftstätigkeit in Liechtenstein. Bei Aufnahme ihrer Tätigkeit in Liechtenstein im Dezember 2017 habe die B. GmbH ihre Mitarbeiter bei der liechtensteinischen AHV/IV/FAK zur Sozialversicherung angemeldet und auch bei der FKB, Balzers, gegen Krankheit (Kollektiv-Krankenversicherung und Kollektiv-Krankengeldversicherung) versichert.

Am 5. September 2018 sei die B. GmbH im Rahmen eines Telefonates (zwischen Herrn A. und einem Herrn C. von der AHV) unter Berufung auf eine Medienmitteilung der Regierung vom 20. August 2018 darüber informiert worden, dass Liechtenstein mittels Zusatzvereinbarung vom 18. Mai 2018 der Vereinbarung über die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer gemäss Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 beigetreten sei, welche am 23. Dezember 2010 von Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Deutschland abgeschlossen worden sei (Rheinschiff-Vereinbarung sowie Rheinschiff-Zusatzvereinbarung). Diese Regelung werde mit Wirkung vom 1. September 2018 auch in Bezug auf die AHV angewendet.

Allerdings habe die AHV mit Schreiben vom 8. September 2018 zugesichert, dass die Mitarbeiter der B. GmbH weiterhin bis zu deren rechtswirksamer Unterstellung unter die Sozialversicherung des nunmehr zuständigen Vertragsstaates, längstens aber bis zum 31. Oktober 2018, dem liechtensteinischen Sozialversicherungsrecht unterstellt seien.

Zudem habe die B. GmbH am 10. September 2018 ein Schreiben der Krankenkasse FKB erhalten, wo sich diese auch für die Krankenversicherung dem Schreiben der AHV vom 8. September 2018 angeschlossen und ebenfalls die Weiterversicherung bis spätestens 31. Oktober 2018 zugesichert habe.

Die beiden Verträge seien mit LGBl. 2018 Nr. 205 vom 26. Oktober 2018 mit dem Inkrafttretensdatum 1. September 2018 kundgemacht worden.

Die Rheinschiff-Vereinbarung enthalte eine entscheidende Abweichung zur geltenden Rechtslage, was die Bestimmung des anzuwendenden Sozialversicherungsrechts betreffe. Während das geltende Recht an den Sitz des Unternehmens anknüpfe (was für die Beschwerdeführerin bedeute, dass das liechtensteinische Sozialversicherungsrecht anwendbar sei), knüpfe die Rheinschiff-Vereinbarung an den Sitz des Unternehmens an, zu dem das entsprechende Schiff gehöre (Art. 4 Abs. 2 Rheinschiff-Vereinbarung).

Die von Herrn A. erwähnte Medienmitteilung der Regierung vom 20. August 2018 lautet wie folgt:

„Rheinschiffe und in Liechtenstein versicherte Bootsleute

Liechtenstein ist einer Vereinbarung der Rheinanliegerstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden beigetreten. Dadurch hat sich ab 1. September 2018 die Rechtslage für viele Bootsleute mit einem liechtensteinischen Arbeitgeber geändert.

Liechtenstein liegt am Rhein, hat aber keine Binnenschifffahrt. Dennoch waren in den letzten Jahren Bootsleute auf Rheinschiffen in Liechtenstein sozialversichert. Dies war eine Folge des Mitte 2012 geänderten EWR-Koordinierungsrechts im Bereich der sozialen Sicherheit, das u.a. die Zuständigkeit im Sozialversicherungsrecht regelt, falls ein Arbeitnehmer in verschiedenen Staaten arbeitet. Die Bootsleute auf einem Rheinschiff erfüllen in der Regel diese Voraussetzung. Sie sind teilweise auch bei Firmen angestellt, die ihren Sitz und ihre Verwaltung in Liechtenstein haben. Diese Verbindung zu Liechtenstein kann ausreichen, dass die Sozialversicherungspflicht nach Liechtenstein fällt.

Anknüpfung an Sitz des Schiffsbetreibers

Im Sozialversicherungsrecht ist grundsätzlich ein Staat für alle Sozialversicherungszweige zuständig. Die in Liechtenstein versicherten Bootsleute wurden 2017 auch zum Thema im Landtag, weil die staatlich stark subventionierten liechtensteinischen Sozialversicherungen durch die hier versicherten relativ hohen Risiken übermässig belastet würden. Die Regierung betonte, dass sie schon seit einigen Jahren mit der Angelegenheit befasst ist und stellte eine Änderung der Rechtslage in Aussicht, wenn die anderen Rheinanliegerstaaten einem Beitritt von Liechtenstein zur sogenannten Ausnahmevereinbarung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften für Rheinschiffer zustimmen. An den Verhandlungen, die 2014 begonnen haben, wurde Liechtenstein durch die AHV und das Amt für Gesundheit vertreten. Ziel der Verhandlungen war es, eine Gleichstellung aller Bootsleute auf den Rheinschiffen zu erreichen. Die Bootsleute sollen, wenn immer rechtlich möglich, in einem Staat mit einer Binnenschifffahrt der obligatorischen Sozialversicherung unterstellt werden.

Gemäss der Ausnahmevereinbarung ist der Ort relevant, an dem das Rheinschiff registriert ist. Diese Voraussetzung kann derzeit in Liechtenstein nicht erfüllt werden, da kein Schiffsregister besteht. Viele der bisher in Liechtenstein sozialversicherten Bootsleute werden daher aufgrund des Beitritts Liechtensteins zur Vereinbarung, welcher am 1. September 2018 wirksam geworden ist, neu in dem Staat zu versichern sein, in dem der Schiffsbetreiber („Ausrüster“) seinen Sitz hat.“

Herr A. ersucht Sie, namens der B. GmbH den geeigneten Rechtsbehelf beim Staatsgerichtshof zu ergreifen. Er unterzeichnet eine entsprechende Vollmacht. Gehen Sie davon aus, dass

- die Aussagen von Herr A. von den von ihm erwähnten Dokumenten belegt werden, von denen Sie auch Kopien erhalten haben;
- sich der wesentliche Inhalt der betroffenen Sozialversicherungsabkommen aus der Sachverhaltsdarstellung von Herrn A. ergibt und deren Beizug deshalb nicht notwendig ist; ebenso wenig der Beizug von Bestimmungen des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts;
- Sie den Rechtsbehelf am 2. November 2018 eingereicht haben.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Schaan, 04.03.2019/Hilmar Hoch

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2019

STAATSRECHT

A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, für eine liechtensteinische GmbH, welche im Dezember 2017 ihre Geschäftstätigkeit aufnahm und Rheinschiff-Matrosen beschäftigt, im Zusammenhang mit einer staatsvertraglichen Vereinbarung eine Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Absatz 3 StGHG einzubringen. Konkret geht es dabei um die sogenannte Rheinschiff-Vereinbarung verschiedener EU-Staaten, mit welcher geregelt wurde, dass Rheinschiff-Matrosen am Sitz des Rheinschiffverkehrsunternehmens der Sozialversicherung zu unterstellen sind; sowie die von Liechtenstein hierzu unterzeichnete Rheinschiff-Zusatzvereinbarung. Damit verliert die Mandantin praktisch die Geschäftsgrundlage, da sie die bei ihrer Angestellten Matrosen nicht mehr in Liechtenstein versichern kann.

Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde die Zusatzvereinbarung am 18. Mai 2018 mit Inkrafttretensdatum 1. September 2018 unterzeichnet. Am 20. August 2018 erfolgte eine entsprechende Medienmitteilung der Regierung und am 26. Oktober 2018 erfolgte die Kundmachung im Landesgesetzblatt. Am 5. September 2018 wurde die Mandantin zusätzlich von der AHV über die bevorstehende Änderung der Rechtslage informiert. Mit Schreiben vom 8. und 10. September wurde der Mandantin von der AHV und der betreffenden Krankenkasse FKB zugesagt, dass der Versicherungsschutz längstens bis Ende Oktober 2018 aufrecht erhalten werde.

Für die Prüfung ist davon auszugehen, dass der Vertreter der Mandantin am 29. Oktober 2018 in der Vaduzer Anwaltskanzlei des Kandidaten/der Kandidatin erscheint und eine Vollmacht unterschreibt; dass der Schriftsatz am 2. November 2018 eingereicht wird; dass sich der wesentliche Inhalt der betroffenen Sozialversicherungsabkommen aus der Sachverhaltsdarstellung ergibt und deren Beizug deshalb nicht notwendig ist; ebenso wenig der Beizug von Bestimmungen des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts.

B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

1. Formales (5 Punkte)

1.1 Formerfordernisse (3 Punkte)

Hier ist zu beachten, dass die belangte Behörde der Landtag ist (Tobias Wille, Verfassungsprozessrecht, 153). Auch wenn das Rechtsmittel gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG dem österreichischen Individualantrag nachgebildet ist, verwendet das Gesetz trotzdem den Ausdruck „Beschwerde“. Es ist deshalb nicht richtig, von einem Individualantrag zu sprechen.

1.2 Sprache und Aufbau (2 Punkte)

2. Eintretensvoraussetzungen (7 Punkte)

2.1 Zunächst ist darauf einzugehen, dass es sich hier um einen Staatsvertrag handelt und dass eine Individualbeschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG auch solche Staatsverträge beim Staatsgerichtshof angefochten werden können. Allerdings ist nur die Zusatzvereinbarung anzufechten, weil Liechtenstein nur an dieser direkt beteiligt ist und es entsprechend genügt, wenn diese keine rechtliche Wirksamkeit entfalten kann.

2.2 Zur Frist ist aus anwaltlicher Vorsicht zweifach zu argumentieren; zum einen, dass die Frist nur ab Kundmachung laufen kann, weil eine blosses Pressemitteilung der Regierung noch keine gesicherte Kenntnisnahme gewährleistet; und zum anderen, dass im Beschwerdefall von einem „Wirksamwerden“ der betroffenen Norm aufgrund der entsprechenden Schreiben von AHV und Krankenkasse faktisch erst ab dem 01.11. gesprochen werden kann. Hinsichtlich beider Kriterien ist die vierwöchige Beschwerdefrist somit eingehalten.

2.3 Im Weiteren sind die spezifischen Voraussetzungen gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG bzw. nach der entsprechenden vom Staatsgerichtshof übernommenen österreichischen Lehre und Rechtsprechung zu führen und zu prüfen; konkret, dass die entsprechende Norm direkt und aktuell Wirkungen gegenüber dem Beschwerdeführer entfaltet und die Unzumutbarkeit der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges. Während die beiden ersten Kriterien keinen grossen Argumentationsaufwand erfordern, ist hinsichtlich der Zumutbarkeit auf die für die Beschwerdeführerin existenzbedrohende Wirkung hinzuweisen, welche der

Wegfall des Zugangs zur liechtensteinischen Sozialversicherung für die Beschwerdeführerin bedeuten würde.

- 2.4 Schliesslich ist kurz auszuführen, dass es sich hier um eine liechtensteinische juristische Person handelt, welche hinsichtlich der geltend gemachten Grundrechte wie eine natürliche Person Grundrechtsträger ist.

3. Grundrechtsrügen (25 Punkte)

3.1 Treu und Glauben (11 Punkte)

Die Beschwerde gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG ist generell ein Zwitter zwischen Einzelfallprüfung und Normenkontrolle. Gerade bei dieser Grundrechtsrüge kann man denn auch einerseits mit Treu und Glauben bei der Rechtssetzung und andererseits bei der konkreten Rechtsanwendung argumentieren.

Hinsichtlich Normenkontrolle bestehen offensichtlich Parallelen zum Dentistenfall, zumal auch hier der Beschwerdeführerin die Existenzgrundlage entzogen wird, sodass entsprechende eine angemessene Übergangsfrist zu fordern ist. Dass die neue Regelung darüber hinaus rückwirkend in Kraft gesetzt wurde, wird allerdings in der Praxis dadurch entschärft, dass diese aufgrund der Zusagen der Sozialversicherer doch erst – wenn auch kurz – nach der Kundmachung wirksam wird.

Dann kann aber auch mit den speziellen Aspekten von Treu und Glauben im Beschwerdefall argumentiert werden: Dass nämlich die Geschäftstätigkeit erst Ende 2017 aufgenommen wurde, als der wenige Monate bevorstehende Abschluss der neuen Vereinbarung offensichtlich schon absehbar war. Da kann man durchaus argumentieren, dass jedenfalls seitens der AHV, welche direkt an den Verhandlungen beteiligt war, eine Aufklärungspflicht gegenüber der Beschwerdeführerin bestanden hätte; zumal nach der StGH-Rechtsprechung eine Vertrauensposition nicht zwingend eine explizite Auskunft voraussetzt. Gestützt darauf kann dann die Forderung nach einer besonders grosszügigen Übergangsfrist abgeleitet werden.

3.2 Handels- und Gewerbefreiheit (10 Punkte)

Im Lichte dieses Grundrechts ist zu argumentieren, dass auch durch einen (wie hier direkt umsetzbaren) Staatsvertrag ein Grundrechtseingriff erfolgen kann und dass auch ein öffentliches Interesse am Eingriff besteht (wenn auch nur ein pekuniäres); dass der Eingriff aber unverhältnismässig ist, weil er die Beschwerdeführerin in ihrer Existenz bedroht. Da die neue Regelung faktisch zu einem Berufsverbot, oder hier richtiger Geschäftstätigkeitsverbot im Tätigkeitsbereich der Beschwerdeführerin führt, ist auch zu argumentieren, dass gemäss der StGH-Rechtsprechung sogar der Kernbereich verletzt werde (siehe Vallender, in: Grundrechtspraxis, 746).

Weiter ist auch die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden als Teilaspekt der HGF im Beschwerdefall betroffen. Hier werden inländische gegenüber ausländischen Konkurrenten benachteiligt.

3.3 Allgemeiner Gleichheitssatz/Willkür (4 Punkte)

Im Rechtssetzungsbereich fallen der Gleichheitssatz und das Willkürverbot zusammen, sofern nicht eine spezifische Diskriminierung erfolgt, was im vorliegenden Fall aber nicht der Fall ist. Hier geht die Stossrichtung des Gleichheitssatzes nicht auf die (ausländischen) Konkurrenten, sondern auf andere inländische Unternehmen, denen gegenüber die Beschwerdeführerin aufgrund der Verweigerung des Zugangs zur liechtensteinischen Sozialversicherung benachteiligt wird.

4. Kostenverzeichnis (2 Punkte)

Beim Kostenverzeichnis kann nicht auf den Streitwert des – nicht vorhandenen – ordentlichen Verfahrens im Sinne von Art. 28 GGG zurückgegriffen werden, sodass gemäss Abs. 3 eine ermessensweise Festsetzung zu erfolgen hat. Hierbei kann auch Art. 29 GGG analog angewendet werden. Allerdings kann nach wie vor höchstens ein Streitwert von CHF 100'000.- herangezogen werden, da der Staatsgerichtshof auch unter dem neuen GGG diese Höchstgrenze beibehalten hat (LES 2018, 227). Für den gewählten Streitwert ist aber jedenfalls eine Begründung zu geben.

Falls auch ein expliziter Hinweis gemacht wird, dass nach ständiger Rechtsprechung die für Individualbeschwerden gemäss Art. 15 Abs. 1 StGHG anwendbare Kostenregelung auch auf Beschwerden gemäss Art. 15 Abs. 3 StGHG angewendet wird, ergibt dies einen Zusatzpunkt.

5. Antrag (5 Punkte)

Hier ist zu beachten, dass die betroffene Norm eine staatsvertragliche Regelung ist. Logischerweise kann eine völkerrechtliche Vereinbarung nicht einseitig aufgehoben, sondern nur als nicht anwendbar erklärt oder einfach faktisch nicht angewendet werden (die völkerrechtliche Folge wäre dann die Kündigung des Vertrages). Art. 23 Abs. 1 StGHG spricht zwar ungenau von der „Aufhebung der innerstaatlichen Verbindlichkeit“. Jedenfalls wird damit aber richtig zum Ausdruck gebracht, dass die völkerrechtliche Norm selbst nicht einseitig aufgehoben werden kann.

Im Weiteren ist, wie schon in Punkt 1.1 angesprochen, wesentlich, dass nur die von Liechtenstein abgeschlossene Zusatzvereinbarung nicht mehr anzuwenden ist.

6. Aufschiebende Wirkung/vorsorgliche Massnahmen (6 Punkte)

Im Beschwerdefall genügt es nicht, die aufschiebende Wirkung zu beantragen. Denn die Norm ist ja schon in Kraft getreten, und es muss deshalb durch eine vorsorgliche Massnahme sichergestellt werden, dass sie einstweilen wieder ausser Kraft tritt oder – am sinnvollsten – dass die Sozialversicherer angewiesen werden, die bis Ende Oktober 2018 zugesicherte Versicherungsdeckung bis zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zu verlängern.

Auch hier gibt es einen Zusatzpunkt, wenn explizit argumentiert wird, dass die Art. 52 f. StGHG ebenfalls auf Beschwerden gemäss Art. 15 Abs. 3 anwendbar sein müssen; und dass dem jedenfalls der Gesetzeswortlaut nicht entgegensteht.

7. Zusatzpunkte und Abzüge

Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend